

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung der Stadt Xanten zur Änderung der Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des mittelalterlichen Stadtkerns der Stadt Xanten (Gestaltungssatzung) vom 04.11.2022	2 – 3
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 52 V 1. Änderung – Wohnquartier ehemalige Grundschule Vynen – vom 04.11.2022	4 – 6
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnung zur 4. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten vom 17.10.2022 – Korrektur	6 – 7
Öffentliche Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten (DBX-Betriebssatzung)	8 – 16

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörtter: Dorftreff Obermörtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Änderungssatzung der Stadt Xanten zur Änderung der Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des mittelalterlichen Stadtkerns der Stadt Xanten (Gestaltungssatzung) vom 04.11.2022**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 auf Grund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8 Genehmigungspflichtige Vorhaben**

Abweichend von den Bestimmungen der Landesbauordnung bedürfen folgende verfahrensfreie Bauvorhaben einer Baugenehmigung:

1. Änderung der äußeren Gestaltung einer baulichen Anlage
2. Das Anbringen und das Verändern von Werbeanlagen auch unterhalb von 0,5 m<sup>2</sup> Fläche
3. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
4. Masten, Antennen und ähnliche Anlagen

**§ 2**

§ 8 a wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8 a Masten, Antennen und ähnliche Anlagen**

- (1) Parabolantennen mit Reflektorschalen (wie z. B. Satellitenschüsseln) sind nur dort zugelassen, wo sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.
- (2) Sonstige Sendeanlagen, wie z. B. Mobilfunkanlagen, sind im gesamten Satzungsbereich nicht zugelassen.
- (3) Kleinwindanlagen sind im gesamten Satzungsbereich nicht zugelassen.

**§ 3**

§ 8 b wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8 b Solarenergietechnik**

- (1) Photovoltaikanlagen sind insofern zulässig, als dass sie flächenbündig in die Dachdeckung eingebunden werden. Es dürfen nur matte und blendfreie Module, abgestimmt auf die jeweilige Dachhaut, verwendet werden.

- (2) Aufdach-Photovoltaik und Aufdach-Solarthermieranlagen sind nur dort zugelassen, wo sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.
- (3) Flächenbündig mit der Dachhaut verklebte Photovoltaikfolien fallen nicht unter das Unzulässigkeitsverbot.
- (4) Für den Einsatz der zulässigen Solarenergietechnik muss der Stadtverwaltung vor Errichtung der Anlage eine diesbezügliche Detailplanung im Maßstab 1:20 zur Genehmigung vorgelegt werden, insofern diese als Indachanlagen oder Photovoltaikfolien ausgeführt werden.

### **§ 3**

§ 8 c wird gestrichen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Xanten in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Die Änderungssatzung der Stadt Xanten zur Änderung der Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des mittelalterlichen Stadtkerns der Stadt Xanten (Gestaltungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zugleich tritt die Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

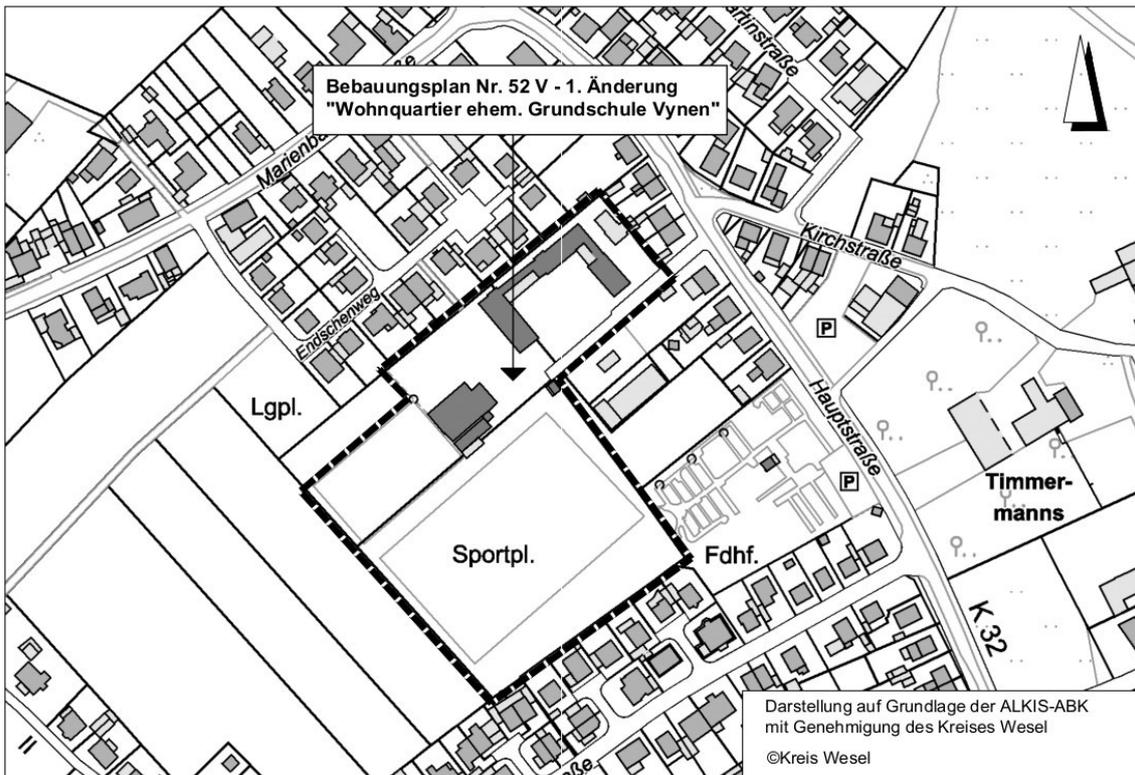
Xanten, 04.11.2022

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

**Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 52 V 1. Änderung – Wohnquartier ehemalige Grundschule Vynen – vom 04.11.2022**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 auf Grund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den Bebauungsplan Nr. 52 V 1. Änderung – Wohnquartier ehemalige Grundschule Vynen – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 459, 650 (teilweise), 653 und 676 (teilweise), alle Flur 9, alle Gemarkung Vynen und wird von der Hauptstraße mit Hsnrn. 12 bis 18, den Flurstücken 173, 641 und 645 alle Flur 9, alle Gemarkung Vynen im Nordosten, von der Matthias-Kempkes-Straße mit Hsnrn. 8 a bis 26 im Südosten, dem Flurstück 311, Flur 9, Gemarkung Vynen im Südwesten sowie vom Endschenweg mit Hsnrn. 4 a (teilweise) bis 18 und dem Flurstück 220, Flur 9, Gemarkung Vynen im Nordwesten begrenzt, wobei der Aufstellungsbereich aus dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen ist.



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Bebauungsplan Nr. 52 V 1. Änderung – Wohnquartier ehemalige Grundschule Vynen – wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 52 V 1. Änderung – Wohnquartier ehemalige Grundschule Vynen – tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im

Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, während der Dienstzeiten

**montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie  
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

an jedem behördlichen Arbeitstag bereitgehalten; es wird während der Dienststunden über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung ergänzend in das Internet unter [www.xanten.de/bebauungsplaene](http://www.xanten.de/bebauungsplaene) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de/](http://www.bauleitplanung.nrw.de/) zugänglich gemacht.

Hinweise gemäß BauGB:

1) Es wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
- gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeigeführt werden kann, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird und dass
- gem. § 44 Absatz 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass

- Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn
  1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Xanten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dass
- § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 04.11.2022

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

**Ordnung zur 4. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten  
vom 17.10.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Xanten am 27.09.2022 folgende Ordnung zur 4. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1**

Ziffer 1.1 erhält folgende neue Fassung:

- „1.1 Die Vergabeordnung regelt unter Beachtung der Kommunalhaushaltsverordnung NRW sowie der einschlägigen europarechtlichen und nationalen Vergabevorschriften die Vergabepaxis der Stadt Xanten. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, die die Stadt Xanten vergibt.“

**§ 2**

Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:

- „3. Zuständigkeiten
- 3.1 Vergabezuständigkeiten bei der Stadt Xanten mit Ausnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX“
- 3.1.1 Vergaben bis zum Betrag von 50.000,00 € erfolgen durch den Bürgermeister.
- 3.1.2 Vergaben bei Beträgen über 50.000,00 € erfolgen durch den Hauptausschuss.
- 3.2 Vergabezuständigkeiten bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX“
- 3.2.1 Vergaben bis zum Betrag von 50.000,00 € erfolgen durch die Betriebsleitung.

- 3.2.2 Vergaben bei Beträgen von 50.000,00 € bis 1.000.000,00 € erfolgen gemeinsam durch die Betriebsleitung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Über Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 200.000,00 € ist der Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- 3.2.3 Vergaben bei Beträgen über 1.000.000,00 € erfolgen durch den Betriebsausschuss.“

### **§ 3**

Ziffer 4.10 erhält folgende neue Fassung:

„4.10 Berichtspflicht bei Nachträgen

- 4.10.1 Nachtragsaufträge sind ab einer Höhe von 50.000,00 € dem Hauptausschuss in der nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben, soweit sie nicht eine Angelegenheit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ betreffen.
- 4.10.2 Nachtragsaufträge sind ab einer Höhe von 50.000,00 € dem Betriebsausschuss des DBX in der nächsten Sitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben, soweit sie eine Angelegenheit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ betreffen.“

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Ordnung zur 4. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung zur 4. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Ordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 17.10.2022

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

**Betriebssatzung**  
für den  
Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten  
(DBX-Betriebssatzung)

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
§ 1	Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung	1
§ 2	Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung	1
§ 3	Betriebsleitung	2
§ 4	Betriebsausschuss	2
§ 5	Rat	4
§ 6	Bürgermeisterin oder Bürgermeister	4
§ 7	Kämmerin oder Kämmerer	4
§ 8	Personalangelegenheiten	4
§ 9	Vertretung des DBX	5
§ 10	Wirtschaftsjahr	5
§ 11	Stammkapital	5
§ 12	Wirtschaftsplan	5
§ 13	Zwischenbericht	6
§ 14	Jahresabschluss und Lagebericht	6
§ 15	Personalvertretung	6
§ 16	Frauenförderung	7
§ 17	Inkrafttreten	7

**Betriebssatzung  
der Stadt Xanten über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
„Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“  
vom 07.11.2022**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 27.09.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“, kurz „DBX“.

**§ 2**

**Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Der DBX wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Zwecke des DBX einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
  - a) der Neubau, Ausbau, Instandsetzung, Rückbau und die Unterhaltung
    1. der städtischen Straßen, Wege und Plätze,
    2. der städtischen Grün-, Frei- und Friedhofsflächen und
    3. der städtischen Abwasseranlagesowie die zugehörigen Planungen und Gestaltungen (**Tiefbau**) im Stadtgebiet Xanten,
  - b) **das städtische Bestattungswesen**, insbesondere die Verwaltung, Unterhaltung und der Betrieb der städtischen Friedhöfe der Stadt Xanten,
  - c) die **Abwasserbeseitigung** auf dem Gebiet der Stadt Xanten in technischer und baulicher Hinsicht auf der Grundlage des § 56 Satz 1 WHG i.V.m. § 52 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 114 a Absatz 3 GO NRW sowie die in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 LWG NRW genannten Aufgaben der Abwasserbeseitigung, welche über die Aufgaben nach Absatz 2 Buchst. a) Nr. 3. hinausgehen,
  - d) die Organisation, die Verwaltung und der Betrieb des **Stadtbetriebshofes** der Stadt Xanten einschließlich Winterdienst,
  - e) der Neubau, Umbau, Rückbau und die Unterhaltung sowie die Bewirtschaftung einschließlich Hausmeisterdienste, Reinigung und Betrieb der stadt eigenen Gebäude (**Gebäudemanagement**) der Stadt Xanten,

- f) das Aufstellen von Wasserversorgungskonzepten für die Stadt Xanten nach dem Landeswassergesetz NRW.

### **§ 3 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat bestellt. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin oder zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre oder seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit. Das andere Mitglied der Betriebsleitung vertritt die Erste Betriebsleiterin oder den Ersten Betriebsleiter im Verhinderungsfalle (stellvertretende Betriebsleiterin bzw. stellvertretender Betriebsleiter).
- (2) Der DBX wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des DBX. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Erledigung der Betriebszwecke nach § 2 Abs. 2 notwendig sind, insbesondere auch die Beschaffung von Gütern und der Abschluss von Verträgen mit Dritten.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des DBX verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Für die Betriebsleitung gelten die in der Vergabeordnung der Stadt Xanten sowie in der Hauptsatzung der Stadt Xanten geregelten Vergabegrenzen.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des DBX rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Sie bereitet dabei die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor.

### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus insgesamt 22 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung sowie durch die Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung und Vergabeordnung der Stadt Xanten übertragen sind. Dazu zählen insbesondere:
  1. übertragene Aufgaben, soweit sie Gegenstand des DBX sind:

- a) Abschluss von Ablösungsvereinbarungen bei Beträgen über 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie den Neubau, Ausbau und die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen betreffen;
  - b) Verträge mit einer vereinbarten Laufzeit über einem Wert von 50.000 Euro bezogen auf die Vertragslaufzeit;
  - c) Erlass von Geldforderungen bei Beträgen über 10.000 Euro im Einzelfall;
  - d) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen einschl. Bauleistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel;
  - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert über 500.000 Euro liegt;
  - f) Abschluss von Vergleichen ab einem Wert über 100.000 Euro;
2. weitere übertragene Aufgaben:
- a) Entlastung der Betriebsleitung;
  - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 der EigVO ab einer Höhe von 100.000 Euro;
  - c) Bestellung einer Wirtschaftsprüferin/ eines Wirtschaftsprüfers/ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts an die Gemeindeprüfungsanstalt;
  - d) Entscheidungen nach §§ 5 und 6 der Baumschutzsatzung, sofern es sich um Bäume auf städtischem Grund und Boden handelt;
  - e) Planung und Gestaltung straßenbaulicher Maßnahmen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie im Kurpark;
  - f) Planung und Gestaltung der städtischen Friedhöfe;
  - g) Eckgrundstücksvergünstigungen im Straßenausbaubeitragsrecht;
  - h) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 100.000 Euro und den Zeitraum eines Jahres übersteigen;
  - i) Straßen- und Wegekonzept (Straßenausbau- und Straßenunterhaltungsprogramm der Stadt Xanten)
3. alle sonstigen Angelegenheiten, die einen Betriebszweck nach § 2 Abs. 2 betreffen, soweit nicht die Betriebsleitung nach § 3 Abs. 2 zuständig ist.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Dazu zählen insbesondere:
- a) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 2 übertragenen Aufgaben;
  - b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
  - c) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses inklusive Kenntnisnahme des Lageberichtes sowie Verwendung bzw. Behandlung des Jahresergebnisses;
  - d) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt Xanten;
  - e) Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungskonzepte nach dem Landeswassergesetz NRW;
  - f) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet zudem in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.

- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

**§ 5  
Rat**

Der Rat der Stadt Xanten entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

**§ 6  
Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

**§ 7  
Kämmerin oder Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 8  
Personalangelegenheiten**

- (1) Beim DBX sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen liegt bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- (3) Die beim DBX beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und in der Stellenübersicht des DBX nachrichtlich angegeben.

**§ 9  
Vertretung des DBX**

- (1) In den Angelegenheiten des DBX wird die Stadt Xanten durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des DBX ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister – Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Xanten öffentlich bekannt gemacht.

**§ 10  
Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 11  
Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital des DBX beträgt 76.000 Euro.
- (2) Nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im DBX Rückstellungen zu bilanzieren, soweit die Stadt Xanten den DBX nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend.

**§ 12  
Wirtschaftsplan**

- (1) Der DBX hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 15 vom Hundert, mindestens jedoch um 50.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Eine Zustimmung ist entbehrlich, wenn den Mehrauszahlungen Mehreinzahlungen gegenüberstehen und deren Saldo die Grenzen des Satzes 1 nicht überschreitet. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen ab einer Höhe von 100.000 Euro der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung des § 103 GO zu erfolgen. Der geprüfte Jahresabschluss ist von der Betriebsleitung über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen.
- (2) Der Rat der Stadt Xanten stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes.
- (3) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden nach den in der Hauptsatzung der Stadt Xanten festgelegten Regeln öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

### **§ 15 Personalvertretung**

Der DBX bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Xanten, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Xanten auch die Personalvertretung für den DBX übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den DBX. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Xanten.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 07.11.2022

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister